

Satzung für gesundekids

§ 1 Name und Sitz

1.

Der Name des Vereins lautet "gesundekids". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und den Zusatz "e.V." erhalten.

2.

Sitz des Vereins ist Wiesbaden.

§ 2 Zweck und Gegenstand

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

2.

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und somit der sozialen Belange der Mitglieder.

3.

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Aktivitäten jeglicher Art mit dem Ziel, die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen zu fördern. Der Verein erbringt insbesondere Hilfeleistungen und fördert Maßnahmen im Bereich der Krankheitsprävention durch Bildungs- und Erziehungsprogramme. Der Satzungszweck wird außerdem verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an andere gemeinnützige Körperschaften gemäß § 58 Nr. 1 AO, die diese Mittel ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens zu verwenden haben.

4.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

6.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Rotary Deutschland Gemeindienst e.V., Düsseldorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft können erwerben

- a) Mitglieder eines Rotary Clubs oder Rotaract Clubs und/oder ein Rotary Club oder Rotaract Club als Organisation;
- b) Personen, deren Mitgliedschaft im Interesse des Vereins liegt, auch wenn es sich hierbei um Personengesellschaften oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts handelt.

2.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch

- a) einen von dem Beitretenden zu unterzeichnenden unbedingten Aufnahmeantrag und
- b) die Entscheidung des Vorstands über die Aufnahme.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklärenden Austritt,
- b) Tod des Mitglieds,
- c) Auflösung, soweit das Mitglied eine juristische Person oder Personengesellschaft ist,
- d) Ausschluss des Mitglieds aus wichtigem Grund.

Ein Anspruch auf eine zeitanteilige Erstattung des Mitgliedsbeitrages, der für das laufende Geschäftsjahr bezahlt wurde, besteht nicht.

§ 6

Kündigung

1.

Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen.

2.

Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und dem Verein mindestens drei Monate vor Schluss eines Geschäftsjahres zugehen.

§ 7

Ausscheiden durch Tod

Eine natürliche Person scheidet mit dem Tod als Mitglied aus.

§ 8

Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist.

§ 9

Ausschluss

1.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es seinen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft nicht nachkommt oder sich sein Verhalten mit den Belangen des Vereins nicht vereinbaren lässt.

2.

Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des Mitglieds die Mitgliederversammlung.

§ 10

Mitgliederversammlung

1.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand mindestens drei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung durch besondere schriftliche Einladung einzuberufen.

2.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand in dringenden Fällen einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt.

3.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die ihr gesetzlich und nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Für Beschlüsse gilt die einfache Mehrheit, bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

4.

Über jede Mitgliederversammlung des Vereins ist eine Niederschrift aufzunehmen, die zumindest die gestellten Anträge und das Ergebnis der Abstimmungen enthält. Sie ist vom Leiter der Versammlung oder vom Protokollführer zu unterzeichnen.

5.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter bzw. einen zur Vertretung berechtigten Gesellschafter aus. Eine Vertretung in der Mitgliederversammlung ist nur durch ein anderes Mitglied des Vereins zulässig. Eine entsprechende Vollmacht ist schriftlich vorzulegen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei andere Mitglieder vertreten.

6.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins.

7.

Abstimmung und Wahlen erfolgen in der Mitgliederversammlung durch Handzeichen. Diese müssen geheim mit Stimmzetteln durchgeführt werden, wenn der Vorstand oder mindestens 1/4 der anwesenden Mitglieder dies verlangen. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam en bloc abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird. Der bzw. die Gewählten haben unverzüglich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

Die Mitgliederversammlung kann entweder im Präsenzverfahren oder in einem virtuellen Verfahren, bei dem weder die gemeinsame Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort noch die zeitgleiche Abgabe der Stimmen erforderlich ist, durchgeführt werden. Auch eine Kombination der beiden Verfahren ist zulässig.

Es gilt folgende Verfahrensweise: Nach Einladung zur Mitgliederversammlung und Bekanntgabe der Tagesordnung können die Mitglieder in schriftlicher Form (per E-Mail, Telefax oder Brief), innerhalb von 2 Wochen die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Punkte beantragen. Die 2-Wochen-Frist beginnt ab Datum des Einladungsschreibens mit der Tagesordnung. Nach Ablauf dieser 2-Wochen gibt der Vorsitzende des Vorstands die endgültige Tagesordnung bekannt.

Soweit die Mitgliederversammlung ausschließlich virtuell abgehalten werden soll, hat der Vorsitzende alle Mitglieder sodann zugleich aufzufordern, binnen weiterer 2-Wochen über die zur Abstimmung gestellten Punkte zu entscheiden. Die Mitglieder können über die einzelnen Punkte abstimmen, indem sie dem Vorsitzenden in Schriftform, per Telefax oder per E-Mail ihre Entscheidung übermitteln. Für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe beim Vorsitzenden des Vereins entscheidend. Eine verspätete oder/und formwidrige Stimmabgabe gilt als Enthaltung.

Soweit eine Präsenzversammlung stattfindet, können die Mitglieder, die an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen können, ihre Stimme in gleicher Weise wie bei einer nur virtuellen Mitgliederversammlung abgeben. Die Stimmabgabe in Schriftform, per Telefax oder per E-Mail muss dann bis spätestens zum Tag der Präsenzversammlung beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.

Auch für diese Formen der Beschlussfassung gilt § 10 Ziffer 4, dass heißt es ist über die Mitgliederversammlung bzw. eine kombinierte Mitgliederversammlung mit schriftlicher Stimmabgabe bzw. bei ausschließlich schriftlicher Stimmabgabe eine Niederschrift über die gestellten Anträge und das Ergebnis der Abstimmung zu fertigen, die im Fall einer ausschließlich schriftlichen Abstimmung vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der Abstimmung ist den Mitgliedern sodann in Schriftform mitzuteilen.

§ 11

Vorstand

1.

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 Personen, nämlich dem Vorsitzenden, mindestens einem Stellvertreter und dem Schatzmeister.

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, in beliebiger Zahl weitere Personen gemäß § 11 Ziffer 5 der Satzung in den Vorstand des Vereins zu wählen. Für den Wahlvorgang gilt § 10 Ziffer 7. Mitglieder des Vorstandes können nur Vereinsmitglieder sein. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

2.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

3.

Die Vorstandsmitglieder haben bei der Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Über vertrauliche Angaben, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

4.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirken. Es fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

5.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 12

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1.

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

2.

Der Vorstand hat bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres für das abgelaufene Geschäftsjahr eine den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchhaltung entsprechende Einnahme-Überschussrechnung zu erstellen. Diese ist durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Rechnungsprüfer zu prüfen und dieser zur Kenntnis zu bringen.

3.

Die Mitgliederversammlung kann einen Mitgliedsbeitrag festsetzen. Der erste Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen nach Errichtung des Vereins soll auf jährlich EUR 25,00 und für Rotary oder Rotaract Clubs auf EUR 100,00 festgesetzt werden, wenn die Mitgliederversammlung dem zustimmt.

§ 13

Übernahme von Genossenschaftsanteilen

Der Verein ist berechtigt, Genossenschaftsanteile von Genossen der im Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Hanau unter GnR 195 eingetragenen gesunde kids eG zu übernehmen und dem übertragenden Genossen anzubieten, stattdessen Mitglied in dem neu errichteten Verein zu werden. Als Gegenleistung wird der Genossenschaftsanteil, der in der Regel in Höhe von EUR 100,00 besteht, auf die Mitgliedsbeitragsverpflichtung des beitretenden Genossenschaftsmitglieds angerechnet.

Satzung in der geänderten Fassung festgestellt am 24. August 2017.